Stadt Heidelberg

Drucksache: 0395/2016/BV

Datum

09.11.2016

Federführung:

Dezernat I, Personal und Organisationsamt

Beteiligung

Dezernat II, Vermessungsamt

Betreff:

Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle bei der Stadt Heidelberg

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2016	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	20.12.2016	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, beim Justizministerium einen Antrag auf Einrichtung und Betrieb einer kommunalen Grundbucheinsichtsstelle in Heidelberg zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Die erforderlichen Personalkosten sind über das eingeplante	
Budget abgedeckt.	
Einnahmen:	
Bei der Stadt verbleiben Gebühreneinnahmen in Höhe von	
5 Euro pro Grundbuchauszug.	
Finanzierung:	
Siehe oben	

Zusammenfassung der Begründung:

Im Zuge der Auflösung des staatlichen Grundbuchamtes Heidelberg zum 7. August 2017 soll ab diesem Zeitpunkt zur Aufrechterhaltung des Bürgerservice für eine wohnortnahe Einsichtsmöglichkeit in das Grundbuch eine kommunale Grundbucheinsichtsstelle in Heidelberg eingerichtet und betrieben werden.

Begründung:

Das staatliche Grundbuchamt Heidelberg wird zum 7. August 2017 aufgelöst und der bisherige Bezirk dem Grundbuchamt Mannheim zugeordnet. Damit entfällt die Möglichkeit einer wohnortnahen Einsichtsmöglichkeit in das Grundbuch für die Bürgerinnen und Bürger in Heidelberg. Zur Aufrechterhaltung dieses Bürgerservice ist ab dem Zeitpunkt der Auflösung des staatlichen Grundbuchamts Heidelberg die Einrichtung einer kommunalen Grundbucheinsichtsstelle durch die Stadt Heidelberg geplant. Auf diese Weise können die Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin wohnortnah Einsicht in alle elektronischen Grundbücher des künftig für Heidelberg zuständigen grundbuchführenden Amtsgerichts Mannheim nehmen und hieraus Abschriften erhalten.

Die Einrichtung einer solchen Grundbucheinsichtsstelle liegt im Ermessen einer Gemeinde und erfolgt durch eine Rechtsverordnung des Justizministeriums nach Zustimmung des Gemeinderates und auf Antrag der Stadt. Die Grundbucheinsichtsstelle soll beim Vermessungsamt eingerichtet werden, um neben der Möglichkeit einer verbindlichen Grundbuchauskunft einen ganzheitlichen Service in Bezug auf alle flurstücksbezogenen Grundinformationen (wie beispielsweise Lage, Größe, Nutzung und Wertverhältnisse der Grundstücke) bieten zu können. Hierfür ist geplant, in der Abteilung Liegenschaftskataster des Vermessungsamtes ein Sachgebiet "Service" einzurichten.

Die durch diesen Bürgerservice anfallenden Kosten der Einrichtung und des laufenden Betriebes sind grundsätzlich von der Gemeinde zu tragen. Die Aufgaben der Grundbucheinsichtsstelle werden zunächst durch bereits beim Vermessungsamt vorhandene Mitarbeiter wahrgenommen und sind daher nicht mit zusätzlichen Personalaufwendungen verbunden. In Abhängigkeit der tatsächlichen künftigen Nachfrage des dann gebotenen zusätzlichen Service ist die notwendige Personalausstattung zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls neu zu bewerten und anzupassen. Bei Betrieb einer Grundbucheinsichtsstelle ergeben sich laufende Einnahmen aus der Erteilung von Auszügen aus dem elektronischen Grundbuch. Die gesetzlich dafür festgesetzten Gebühren in Höhe von aktuell 10 Euro bei einfachen Auszügen und 20 Euro bei beglaubigten beziehungsweise amtlichen Auszügen werden von der Kommune erhoben und von der Staatskasse des Landes Baden-Württemberg vereinnahmt. Von den erhobenen Gebühren verbleibt ein Anteil von 5 Euro pro Auszug bei der Stadt.

gezeichnet in Vertretung Jürgen Odszuck